

# Bredstedt

## Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

<b>Vorlage (019/625/2024) Datum: 15.11.2024</b>		
Beratung und Beschlussfassung zur Neuberechnung der Ausgleichsrücklage mit Wirkung vom 01.01.2024		
<b>federführendes Amt:</b> Finanzabteilung	öffentlich	AZ:
<b>mitwirkende Ämter:</b>		Sachbearbeiter/in: Stefan Hems
		Verfasser: Hems, Stefan
<b><u>BERATUNGSFOLGE</u></b>		<b><u>DATUM</u></b>
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bredstedt		04.12.2024
Stadtvertretung Bredstedt		11.12.2024

### **Begründung:**

Die Stadtvertretung hat am 19.09.2024 unter TOP 6) über den Jahresabschluss 2023, aber auch über die Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage, mit Wirkung zum 01.01.2025 mitbeschlossen. Die Aufteilung sollte demnach wie folgt aussehen:

Allgemeine Rücklage mit 9.000.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 11.588,603,81 €

Diese Aufteilung basiert aus dem Jahresabschluss/Schlussbilanz 2023. Dies hätte so nicht erfolgen dürfen. Die Aufteilung ist abzuleiten aus dem Jahresabschluss-/Schlussbilanz 2022. Zudem nicht mit Wirkung vom 01.01.2025, sondern bereits zum 01.01.2024. Dies ist von uns Kämmerern verkehrt aus der Gesetzesänderung interpretiert worden. § 26 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt dies aber doch klar vor.

Daher ist der Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapital mit der neuen Aufteilung, basierend aus 2022 und mit Wirkung zum 01.01.2024, neu zu fassen.

### **Aber zur Erläuterung zu diesem Thema ist noch einmal wie folgt festzustellen:**

Rückwirkend zum 1. Januar 2024 wurde das Gemeindehaushaltsrecht dahingehend ergänzt, um den Kommunen planerisch eine Entnahme aus der bisherigen Ergebnissrücklage und der allgemeinen Rücklage zu ermöglichen. Danach gilt ein Haushalt auch dann als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnisplan gedeckt werden kann, wenn die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird (fiktiver Haushaltsausgleich). Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um einen neuen gesonderten Posten des Eigenkapitals.

Über die Höhe des Bestandes der Ausgleichsrücklage entscheidet gem. § 60 Abs. 3 GemHVO die Gemeindevertretung. Dies ist auf Basis des Jahresabschlusses 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme bereits für die Haushaltsplanung 2024 hätte berücksichtigt werden können. Dies ist aber vom Kämmerer planerisch nicht berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage soll dabei einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen.

Die neue Aufteilung, beginnend ab 01.01.2024, auf Basis der Zahlen aus der Schlussbilanz 2022 lauten wie folgt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt neu, dass sich das Eigenkapital rückwirkend ab 01.01.2024 wie folgt aufteilt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €